

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kommunikation

Hirschengraben 7  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

info@zhref.ch  
www.zhref.ch

*Medienmitteilung zur Reformierten Kirchensynode vom 12. Juli 2022*

## **Sprachfähig werden im Reden über Gott**

**Die reformierte Kirchensynode hat an ihrer zweiten Sommer-Versammlung 300'000 Franken für die «Disputation 2023» bewilligt. Diese zweiwöchige Veranstaltung im kommenden Jahr steht am Ende eines Legislaturprozesses, der zu einer neuen Sprachfähigkeit hinsichtlich Spiritualität und des Redens über Gott führen soll. Im weiteren schloss das Kirchenparlament seine Beratungen zur Teilrevision der Kirchenordnung ab und führte eine Aussprache zur Religionspädagogik.**

Mit grossem Mehr hat die reformierte Kirchensynode am 12. Juli in Oerlikon einem Kredit über 300'000 Franken für die Durchführung einer Disputation im kommenden Jahr zugestimmt. Das Projekt nimmt Bezug auf die beiden Disputationen, die 1523 – also vor 500 Jahren – stattgefunden und den Verlauf der Zürcher Reformation wesentlich beeinflusst haben.

An dieser transformatorischen Kraft will das Projekt, das Teil der landeskirchlichen Legislaturziele 2020–2024 ist, anschliessen. Im Zentrum steht das Anliegen, bezüglich Spiritualität und des Redens über Gott eine neue Sprachfähigkeit zu gewinnen. Während zweier Wochen werden in Kirche und einer weiteren Öffentlichkeit eine Vielfalt von Aktivitäten stattfinden, die in der Feier des Reformationssonntags 2023 ihren Abschluss finden. Da die Veranstaltungen grösstenteils in der Stadt Zürich durchgeführt werden, ist vorgesehen, dass sich auch die Kirchgemeinde Zürich mit 300'000 Franken daran beteiligt.

Dem Kirchenrat ist bewusst, dass das Reden über Gott kein Thema ist, auf das sich alle Menschen einfach so einlassen, wie Kirchenratspräsident Michel Müller vor der Synode ausführte. Das Projekt fokussiert unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen deshalb auch auf existenzielle und grundlegende Fragen des Menschseins, die alle angehen, etwa die Unwägbarkeit des Lebens oder das eigene Ausgeliefertsein. Um damit eine weitere Öffentlichkeit zu erreichen, wird auch die digitale Begleitung der Aktivitäten eine wichtige Rolle spielen.

### **Anschluss an die kantonale Ombudsstelle**

Im Weiteren nahm die Kirchensynode ihre Beratungen zur Teilrevision der Kirchenordnung wieder auf, die sie am 28. Juni begonnen hatte. Zunächst ging es um die Einrichtung einer Ombudsstelle. Die Schaffung einer solchen war unbestritten, aber über ihre Ansiedlung herrschte Uneinigkeit. Der Kirchenrat schlug vor, die Aufgaben der kantonalen Ombudsstelle zu übertragen, was gemäss Kirchenrätin Katharina Kull-Benz Erfahrung und Neutralität gewährleistete, keine Aufbauarbeit benötigte

und kostenmässig günstiger komme. Auch in der Vernehmlassung, die im vergangenen Jahr zur Teilrevision der Kirchenordnung durchgeführt worden ist, wurde diese Variante favorisiert.

Eine Mehrheit der vorberatenden Kommission zog hingegen die Schaffung einer kirchlichen Ombudsstelle vor, weil eine solche besser geeignet sei, um in religiösen und kirchlichen Fragen zu vermitteln und man auch die Besetzung der Stelle in der Hand habe. Die Mehrheit der Synodalen fand die kantonale Lösung jedoch geeigneter und stimmte ihr mit deutlichem Mehr zu.

### **Neu eine Ermächtigungsnorm für Notstandssituationen**

Die Erfahrungen mit der Pandemie Covid-19 haben es nahe gelegt, dass eine Ermächtigungsnorm besteht, die es dem Kirchenrat erlaubt, in ausserordentlichen Lagen abweichend von der Kirchenordnung zu handeln. Wie Bundes- und Regierungsrat soll der Kirchenrat befugt sein, in Notstandssituationen auch ohne gesetzliche Grundlage Anordnungen zu treffen, um «schweren Störungen der kirchlichen Ordnung» abzuwenden. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden wie auch der vorberatenden Kommission erachtete eine solche Regelung aber als unnötig, da der Kirchenrat auch ohne sie handeln könne. Eine deutliche Mehrheit der Synodalen stimmte ihr dennoch zu, damit die Rechtssicherheit auch in ausserordentlichen Lagen gewährleistet bleibt.

Weitere Änderungen der Kirchenordnung haben mehr terminologischen Charakter, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung der «Ehe für alle» auf den 1. Juli 2022. So wurden etwa Bezeichnungen wie «Braut» und «Bräutigam» geschlechtsneutral durch «Ehepaar» ersetzt. Die Teilrevision der Kirchenordnung soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten, sofern gegen den Beschluss der Kirchensynode nicht das Referendum ergriffen wird.

### **Religionspädagogik: Partnerschaft mit den Eltern stärken**

Schliesslich hat die Kirchensynode eine Aussprache zur laufenden Anpassung des Religionspädagogischen Gesamtkonzepts rpg geführt, das 2004 beschlossen wurde und seit 2016 umgesetzt ist. Der Kirchenrat legte die überarbeitete Version des Konzepts vor, zusammen mit der am 1. Juli 2022 in Kraft getretenen revidierten Verordnung über die religionspädagogischen Module. Insbesondere gibt das neue Konzept den Kindern und Jugendlichen mehr Raum zur Mitgestaltung der Angebote. Zudem wird im Sinne einer Erziehungspartnerschaft die Zusammenarbeit mit den Eltern stärker gewichtet, damit das Einhalten der Verbindlichkeit der Angebote als Voraussetzung für die Konfirmation besser gelingt.